

Haushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04. Februar 2011 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 15.02.2011 – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 17.583.600 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.806.900 EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 4.223.300 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit | 16.780.200 EUR |
| | auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 19.563.200 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.188.000 EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.556.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und | |
| | Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 114 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Gemäß § 12 GemHVO – Doppik werden folgende Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen zweckgebunden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen:

- Mehrerträge bei den Essensgeldern zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Essensgeldern,
- Mehrerträge bei den Ganztagsangeboten zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Ganztagsangeboten,
- Spendenerträge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes,
- Versicherungserträge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes,
- Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2011 erteilt.

Schwarzenbek, den 22. Februar 2011



Stadt Schwarzenbek
- Der Bürgermeister -

Frank Ruppert